

Reglement Vereinsförderung

Erlassen durch den Gemeinderat am:

13. Juli 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-107 in Kraft gesetzt per: 1. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Geltungsbereich Finanzen	3
3. Zuständigkeiten	3
4. Voraussetzungen	3
5. Rechtsform.....	4
6. Beitragsberechtigte Vereine	4
7. Kategorien der Vereine.....	4
8. Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche.....	5
9. Beitragshöhe	5
10. Verfahren	5
11. Missbrauch.....	6
12. Nutzung von kommunalen Einrichtungen	7
13. Zuständige Gemeindestelle	7
14. Schlussbestimmungen	7
Anhang 1: Antragsformulare.....	8

1. Zweck

Das folgende Reglement stützt sich auf das Vereinsförderungskonzept, welches vom Gemeinderat Bubikon mit GRB 2022-22 am 9. Februar 2022 abgenommen wurde.

Mit diesem Reglement werden die Ausrichtung von Beiträgen und die Nutzung von kommunalen Einrichtungen an die folgenden zwei Schwerpunktgruppen geregelt:

- 1.1. Gefördert werden gemeinnützige Vereine, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt und bei denen die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig ihrer Herkunft, Religion oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offensteht.
- 1.2. Für die finanzielle Unterstützung stehen Vereine im Vordergrund, welche die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, fördern und darüber hinaus zur Integration und Sozialisation beitragen (Jugendförderbeiträge).

2. Geltungsbereich Finanzen

- 2.1. Unter Punkt 3 des Konzeptes Vereinsförderung wird die finanzielle Unterstützung in zwei Gruppen „**Einmalige finanzielle Beiträge**“ und „**Wiederkehrende finanzielle Beiträge**“ geregelt.
- 2.2. Des Weiteren will die Gemeinde Bubikon die gemeindeeigene Infrastruktur zur Mitbenutzung zur Verfügung stellen und regelt die Sekundärnutzung der Räumlichkeiten und Sportplätze auf dem Gemeindegebiet Bubikon.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Für den Vollzug und Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- 3.2. Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder und/oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

4. Voraussetzungen

Die Ausrichtung von finanziellen und räumlichen Leistungen setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Beiträge sicher.

5. Rechtsform

Es sind nur Vereine nach Art. 60ff ZGB bezugsberechtigt.

6. Beitragsberechtigte Vereine

Vereine, die für in Bubikon und Wolfhausen wohnhafte Kinder und Jugendliche ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements.

- 6.1. Gemeinnützige Vereine, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt und bei denen die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig ihrer Herkunft, Religion oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offensteht.
- 6.2. Nicht beitragsberechtigt für Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements sind familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Horte, Spielgruppen, Mittagstische, etc.).
- 6.3. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
Sitz und Bestand des Vereins ist auf die Gemeinde Bubikon beschränkt. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Kinder- und Jugendförderung tätig gewesen sein.
- 6.4. Mitgliederzahl
Es wird keine Mindestmitgliederzahl festgelegt. Der Verein muss gemäss seinen Statuten funktionsfähig sein.
- 6.5. Vereinsführung
Es werden keine besonderen, über den Rahmen des ZGB und OR hinausgehenden Anforderungen gestellt.
- 6.6. Verwendung
Die erhaltenen Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Kinder- und Jugendförderung verwendet.
- 6.7. Eigenleistung des Vereins
Die Kinder- und Jugendförderung muss vom Verein soweit als möglich selbst erbracht werden.

7. Kategorien der Vereine

Die unter dem Art. 2 aufgeführten Schwerpunktgruppen werden nicht weiter spezifiziert.

8. Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche

- 8.1. Kinder- und Jugendförderbeiträge werden für in Vereinen aktive Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon bis zum Ende des Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag erreichen, ausgerichtet.
- 8.2. Beiträge werden nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die mindestens seit einem Jahr aktive Mitglieder des antragsstellenden Vereins sind.

9. Beitragshöhe

- 9.1. Die Höhe des insgesamt pro Jahr auszurichtenden Beitrags wird jährlich budgetiert und unterliegt der Kompetenz der Budgetversammlung.
- 9.2. Wiederkehrende Betriebsbeiträge:
Der Jugendförderbeitrag von CHF 60.00 pro Kind und Jugendlichen, die in der Gemeinde Bubikon wohnhaft sind, bis zum vollendeten 18. Altersjahr entrichtet. Der Beitrag wird unabhängig von anderen Leistungen, die der Verein sonst noch bezieht, ausgerichtet.
- 9.3. Die Höhe der Unterstützung bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und der Eigenleistung des Vereins. Die Betriebsbeiträge werden mind. alle vier Jahre auf ihre Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft.
- 9.4. Einmalige finanzielle Beiträge
Ereignis- oder projektbezogene Beiträge:
Die Höhe des Unterstützungsbeitrags bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und der Eigenleistung des Vereins.

Jubiläumsgeschenke

25 Jahre	=	CHF	500.00
50 Jahre	=	CHF	1'000.00
75 Jahre	=	CHF	1'500.00
100 Jahre	=	CHF	2'000.00
125 Jahre	=	CHF	2'500.00

Ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre = CHF 3'000.00

10. Verfahren

- 10.1. Einmalige finanzielle Beiträge:
Gesuche für einmalige Beiträge sind zwecks Budgetierung bis zum 31. Mai für das Folgejahr einzureichen. Es wird ein Abschlussbericht des Vereins über die vereinbarte Verwendung der Gelder erwartet.
- 10.2. Jugendförderbeiträge:

Die beitragsberechtigten Vereine haben der Gemeinde jeweils bis spätestens 30. September ein Gesuch für das Folgejahr einzureichen, in welchem die Namen, Adressen und Jahrgänge der betreuten Kinder oder Jugendlichen vollständig enthalten sind. Es sind nur die ortsansässigen Kinder oder Jugendliche aufzulisten.

- 10.3. Die Gelder sind ausdrücklich im Rahmen der Jugendförderung zu verwenden. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeinde Bubikon vor, einen Kurzbericht über die Jugendförderung im Verein zu verlangen.
- 10.4. Betriebsbeiträge:
Empfänger von wiederkehrenden jährlichen Betriebsbeiträgen verpflichten sich, den Behörden die notwendigen Angaben zur Beurteilung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Die Ausrichtung der Beiträge muss von den Vereinen unter Beilage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen jährlich bis spätestens 30. September schriftlich beantragt werden.

Liste der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen gemäss Punkt 10.2 mit Stichtag 31. Dezember unten folgenden Angaben:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Vereinsstatuten (bei erstmaligem Gesuch oder nach Änderungen)
- Letzter genehmigter Jahresbericht und letzte genehmigte Jahresrechnung
- Einzahlungsschein bzw. Kontoangaben des Vereins

Die Auszahlung der Kinder- und Jugendförderbeiträge an die Vereine erfolgt in der Regel bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

Das Gesuch muss von der Präsidentin bzw. Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge sind die Formulare, welche auf der Homepage der Gemeinde Bubikon aufgeschaltet sind oder gemäss Anhang, zu verwenden.

11. Missbrauch

- 11.1. Ein Verstoss gegen die Beitragsbedingungen kann die teilweise Kürzung oder vollständige Einstellung der Förderbeiträge zur Folge haben. Die Kürzung oder Einstellung der Förderbeiträge kann durch den Gemeinderat befristet oder dauerhaft beschlossen werden.

- 11.2. Im Falle eines Missbrauchs bleibt die ganze oder teilweise Rückforderung von Förderbeiträgen vorbehalten.

12. Nutzung von kommunalen Einrichtungen

Für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen gilt das Benützungsreglement der Schule Bubikon. Dieses Reglement regelt die Sekundärnutzung von Räumlichkeiten und Aussen-sportplätzen auf dem Gemeindegebiet Bubikon inklusive Mieten kommunaler Einrichtungen.

13. Zuständige Gemeindestelle

Beitragsgesuche und Gesuche für die erste Nutzung können auf der Gemeindewebsite heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie sind an folgende Stelle zu richten:

Gemeindeverwaltung Bubikon
Abteilung Liegenschaften
Rutschbergstrasse 18
Postfach
8608 Bubikon

E-Mail: immo@bubikon.ch

Die Antragsformulare sind unter folgendem Link aufgeschaltet:

<https://www.bubikon.ch/publikationen>

14. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement zur Vereinsförderung in der Gemeinde Bubikon wurde durch den Gemeinderat erlassen und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Auf das gleiche Datum hin, werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Reglement Vereinsförderung stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Wiederkehrende wie auch einmalige Beiträge (Jubiläum) die gemäss Reglement ausbezahlt werden, müssen auf dem Konto **5440.3636.02** budgetiert und verbucht werden.

Die Finanzkommission entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge (Sitzung jeweils im November) zudem ist die Budgetierung grundsätzlich Sache der Finanzabteilung.

Das Benützungsreglement für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen¹ ist Teil dieses Reglements.

¹ Zuständigkeit der Schulpflege

Anhang 1: Antragsformulare**Liegenschaften**Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 25Postfach 127
immo@bubikon.ch8608 Bubikon
www.bubikon.ch**Gesuch für finanzielle Unterstützung von Vereinen mit Kindern und Jugendlichen aus Bubikon****Name des Vereins:**

Verantwortliche Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bank-/Postverbindung:

Konto-Nr. / IBAN-Nr.

Anzahl Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr: _____

Wir bestätigen, dass

- unsere Organisation ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB ist,
- nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz Bubikon gemeldet werden und
- die erhaltenen Förderbeiträge ausdrücklich im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung verwendet werden.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Liste mit Namen, Vornamen, Adressen und Geburtsdatum der Kinder und Jugendlichen
- Vereinsstatuten (bei erstmaligem Gesuch)
- Jahresprogramm
- Einzahlungsschein

Senden Sie das Gesuch und die Beilagen bis spätestens **30. September** an:Gemeindeverwaltung Bubikon, Abteilung Liegenschaften, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
oder per E-Mail an immo@bubikon.ch

LiegenschaftenRutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 25Postfach 127
immo@bubikon.ch8608 Bubikon
www.bubikon.ch**Gesuch für finanzielle Unterstützung von Bubiker Vereinen****Name des Vereins:**

Verantwortliche Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bank-/Postverbindung:

Konto-Nr. / IBAN-Nr.

Art der beantragten finanziellen Unterstützung:

- Einmalige ereignis-/projektbezogene Beiträge* Jubiläum (____Jahre)
- Jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag*

*Die Höhe des Unterstützungsbeitrags bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse (u.a. Zielgruppe, Anzahl erwartete Besucherinnen und Besucher, Beiträge Dritter, etc.) und der Eigenleistung des Vereins.

Wir bestätigen, dass

- unsere Organisation ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB ist,
- unser Mitgliederbestand mehrheitlich aus Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bubikon besteht oder einen besonderen Bezug zur Gemeinde haben und die erhaltenen Beiträge ausdrücklich im Rahmen des beantragten Zwecks verwendet werden.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Beschreibung des Verwendungszwecks inkl. Budgetierung
- Vereinsstatuten
- Einzahlungsschein

Senden Sie das Gesuch und die Beilagen bis spätestens **31. Mai** an:Gemeindeverwaltung Bubikon, Abteilung Liegenschaften, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
oder per E-Mail an immo@bubikon.ch.

LiegenschaftenRutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 25Postfach 127
immo@bubikon.ch8608 Bubikon
www.bubikon.ch

Gesuch für die erstmalige unentgeltliche Benützung der kommunalen Einrichtungen

Name des Vereins:

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Angaben zur Benützung:**Kommunale Einrichtung**

- Turnhalle Bergli
 Mehrzweckhalle Spycherwise
 Turnhalle Geissberg 1
 Turnhalle Geissberg 2
 Singsaal Mittlistberg

Bevorzugte(r) Wochentag(e) Zeit von / bis

- Montag /
 Dienstag /
 Mittwoch /
 Donnerstag /
 Freitag /

Belegungsdichte (durchschnittliche Anzahl Mitglieder pro Nutzungseinheit): _____

Wir bestätigen, dass

- unsere Organisation ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB ist und
 unser Mitgliederbestand mehrheitlich aus Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bubikon oder einen besonderen Bezug zur Gemeinde haben.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Mitgliederverzeichnis mit Namen, Vornamen, Adressen
 Vereinsstatuten (bei erstmaligem Gesuch)

Senden Sie das Gesuch und die Beilagen bis spätestens **27. April** an:Gemeindeverwaltung Bubikon, Abteilung Liegenschaften, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
oder per E-Mail an immo@bubikon.ch.